

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte: Stadt Ennigerloh Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2018/0203
öffentlich

Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung
19.09.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Satzung erfolgt auf Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des § 7 Absatz 3 Buchstabe f der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum.

Erläuterungen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) im Jahr 2017 wurde festgestellt, dass die aktuelle Regelung des § 12 Absatz 3 Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, nach der Jahresüberschüsse auszukehren sind, ohne dass eine weitere Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung erfolgt, nicht den gesetzlichen Regelungen entspricht.

In analoger Anwendung des § 96 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung über die Verwendung von Jahresüberschüssen oder über die Behandlung von Fehlbeträgen zu entscheiden.

Die Bezirksregierung Münster und der Kreis Warendorf als Aufsichtsbehörden haben sich dieser Auffassung angeschlossen.

Die Vorschläge für die Satzungsänderung sind der als Anlage 1 beigefügten Synopse zu entnehmen und in der als Anlage 2 beigefügten Änderungssatzung enthalten.

Die Zuständigkeit für die Änderung der Zweckverbandsversammlung ergibt sich aus § 7 Absatz 3 Buchstabe g der Satzung.

Anlage(n):

- 1 Synopse
- 2 Satzungsänderung